

Satzung über Aufwendungs- u. Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Hiltenfingen erläßt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Auf Aufwendersatz soll verzichtet werden, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspräche.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 S. 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.


§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Gemeinde Hiltenfingen vom 01. Februar 1984 außer Kraft.

Gemeinde Hiltenfingen

Hiltenfingen, den 01. Oktober 1999


Müller
1. Bürgermeister



=====

Bekanntmachungsvermerk

(entspricht § 38 der Geschäftsordnung des Gemeinderats Hiltenfingen vom 01. Mai 1996 zur Art der Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen)

Diese Satzung wurde am **01. Oktober 1999** durch den 1. Bürgermeister der Gemeinde Hiltenfingen ausgefertigt.

Sie wurde am **04. Oktober 1999** in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Langerringen und im Rathaus Hiltenfingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der "Schwabmünchner Allgemeine" vom **04. Oktober 1999** sowie durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am **04. Oktober 1999** angeheftet und am **19. Oktober 1999** wieder abgenommen.

Hiltenfingen, 19. Oktober 1999


Müller
1. Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

Die in DM genannten Beträge gelten bis 31. 12. 2001; danach kommen die Euro-Beträge zur Abrechnung.

1. Ausrückestundengebühren

Die angegebenen Gebühren sind Stundensätze und werden ab dem Zeitpunkt des Ausrückens bis zum Wiedereinrücken berechnet. Angefangene Stunden bis 30 Minuten werden mit der halben, darüber hinaus mit der vollen Gebühr berechnet.

			DM	Euro
1.1.	TSF	Tragkraftspritzenfahrzeug	92,00	47,00
1.2.	TSF-W	Tragkraftspritzenfahrzeug	131,00	67,00
1.3.	LF 8/6	Löschgruppenfahrzeug Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, ohne Spreizer	176,00	90,00
1.4.	LF 8/6	Löschgruppenfahrzeug Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, mit Spreizer	192,00	98,00
1.5.	LF 16	Löschgruppenfahrzeug	250,00	128,00
	LF 16/12			
1.6.	TLF 16/25	Tanklöschfahrzeug	190,00	97,00
	TLF 24/50			
1.7.	DL 23-12	Drehleiter	440,00	225,00
	DLK 23-12			
1.8.	DL 16	Drehleiter mechanisch	84,00	43,00
1.9.	RW 2	Rüstwagen Beladung Tab. 1, 2, 3, 4	280,00	144,00
1.10.	LKW	Versorgungs-Lkw	67,00	34,00
1.11.	KLAF	Kleinalarmfahrzeug	103,00	53,00
1.12.	MZF / ELW 1	Mehrzweckfahrzeug; Transporter (Kombi)	52,00	27,00
1.13.	GW-G	Gerätewagen Gefahrgut / Strahlenschutz	303,00	155,00
1.14.	MZB	Mehrzweckboot (früher: K-Boot)	65,00	33,00

2. Arbeitsstundenkosten

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben

		DM	Euro
2.1.	Brennschneidgerät einschl. verbrauchter Gase	129,00	66,00
2.2.	leichtes Tauchgerät	32,00	16,00
2.3.	Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	98,00	50,00
2.4.	umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer inkl. Atemmaske	50,00	26,00
2.5.	Generator 5 kVA	50,00	26,00
2.6.	Generator 20 kVA	100,00	52,00
2.7.	Beleuchtungssatz	50,00	26,00
2.8.	Tauchpumpe TP 4/1	25,00	13,00
2.9.	Mehrzwecksauger	33,00	17,00
2.10.	Überdruck-Lüftungsgerät	40,00	21,00
2.11.	Ölbindemittel (pro Sack)	40,00	21,00
2.12.	Entsorgungskosten (pro Sack); bei Entsorgung von Sondermüll werden die tatsächlich angefallenen Kosten in Rechnung gestellt	12,00	6,00
2.13.	Roll-gliss Abseilgerät	50,00	26,00
2.14.	Feuerlöschschläuche - B und C - einschl. Reinigung pro Stück	20,00	10,00
2.15.	Hebekissen, Leckdichtkissen	80,00	41,00
2.16.	Steck- und Schiebeleitern	30,00	15,00

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

	<u>pro Stunde</u>	<u>Euro</u>	<u>mit 25 % Zuschlag</u>	<u>Euro</u>
3.1. Einsatzleiter	50,00 DM	26,00	62,50 DM	32,50
3.2. Feuerwehrmann	35,00 DM	18,00	43,80 DM	22,50

Für Einsatzstunden ab 22.00 Uhr bis 6.00 sowie für Einsatzstunden an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 25 v. H. erhoben.

3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden die nach § 11 Abs. 4 AV-BayFwG jeweils festgesetzten Stundensätze. Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Geräteüberlassungskosten

Verleihdauer 12 Stunden bzw. Rückgabe am selben Tag, danach wird die Gebühr für weitere 12 Stunden berechnet

	<u>DM</u>	<u>Euro</u>
4.1. Feuerlöschschläuche - B und C - einschl. Reinigung pro Stück	20,00	10,00
4.2. Strahlrohre, Saugkorb, Verteiler	20,00	10,00
4.3. Standrohr mit Schlüssel	20,00	10,00
4.4. Kübelspritze	15,00	8,00
4.5. Feuerlöscher zzgl. Befüllung nach Verbrauch	50,00	26,00
4.6. Tauchpumpe	75,00	38,00
4.7. Mehrzwecksauger	100,00	51,00

5. Pauschalgebühren

	<u>DM</u>	<u>Euro</u>
5.1. Türöffnung im Gemeindegebiet (ohne Gefahr)	150,00	77,00
5.2. Insektennotdienst	120,00	62,00
5.3. Kleintierhilfe - bis 1 Std. Einsatzzeit	150,00	77,00
- jede weitere angefangene Stunde	100,00	51,00
5.4. Fehllarme durch Brandmeldeanlage	500,00	255,00
5.5. Fehllarme - mutwillig, vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöst	2.500,00	1.300,00

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren

Die Gemeinde Hiltenfingen erläßt aufgrund der Art. 23 - 28 der Gemeindeordnung (GO) -FNBayRS 2020-1-1-I- in der derzeit gültigen Fassung eine Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren:

§ 1

In § 2 wird ein Absatz 4 mit folgendem Text hinzugefügt:

Wird die Feuerwehr im Rahmen einer freiwilligen Hilfeleistung eingesetzt, so beschränkt sich die Haftung bei diesen Leistungen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Hiltenfingen

Hiltenfingen, den 18. Juli 2000


Müller
1. Bürgermeister



=====

Bekanntmachungsvermerk


(entspricht § 38 der Geschäftsordnung des Gemeinderats Hiltenfingen vom 01. Mai 1996 zur Art der Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen)

Diese Satzung wurde am **18. Juli 2000** durch den 1. Bürgermeister der Gemeinde Hiltenfingen ausgefertigt.

Sie wurde am **19. Juli 2000** in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Langerringen sowie im Rathaus Hiltenfingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Schwabmünchner Allgemeine vom 19. Juli 2000 sowie durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am **19. Juli 2000** angeheftet und am **02. August 2000** wieder abgenommen.

Hiltenfingen, 02. August 2000


Müller
1. Bürgermeister



